



Wasser Uetikon AG

Reglement

Preise und Gebühren

Version 6.0
Gültig ab 1. Januar 2016

Wasser Uetikon AG Bergstrasse 137 Postfach CH-8707 Uetikon am See
Tel: +41 (0) 44 922 73 73 Fax: +41 (0) 44 922 73 70
Mail: info@wasser-uetikon.ch

Einleitung

Die vorliegende Preis- und Gebührenaufstellung der Wasser Uetikon AG basiert auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung der Wasser Uetikon AG.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Anschluss- und Bezugsbestimmungen	3
3.	Allgemeine Bestimmungen	3
4.	Einmalige Gebühren	4
5.	Kontrollen.....	5
6.	Spezielle Dienstleistungen	5
7.	Berechnungsgrundlagen, Fälligkeiten, Gebühren	5
8.	Öffentliche und private Brunnenanlagen	7
9.	Preise und Gebühren (1. Januar 2016).....	6
10.	Schlussbestimmungen.....	7

1. Grundlagen

- 1.1. Die Preise für den Bezug von Trinkwasser, die Bereitstellung von Löschwasser und die einmaligen Gebühren, stützen sich auf die vom Verwaltungsrat der Wasser Uetikon AG genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung, gültig ab 1. Oktober 2008 und auf die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sowie kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.
- 1.2. Die Wasser Uetikon AG liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Lösch- und Trinkwasser zu den nachfolgenden Konditionen.

2. Anschluss- und Bezugsbestimmungen

- 2.1. Die Wasser Uetikon AG bestimmt die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Rückflussverhinderers, des Hauptabsperrventils und der Messapparate.
- 2.2. Alle nach dem Hauptabsperrventil installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallationen.
- 2.3. Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der Wasser Uetikon AG gestattet.
- 2.4. Private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- oder Klimaanlage, Schwimmbassins ab 10 m³ Inhalt sowie Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke erfordern eine spezielle Bewilligung der Wasser Uetikon AG.
- 2.5. Verfügt ein Wasserbezüger über eine Eigenversorgung, so dürfen zwischen dieser und der Versorgung der Wasser Uetikon AG keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.
- 2.6. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen zugelassen sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
- 2.7. Ein Objekt gilt auch als angeschlossen, wenn dieses in die Gebäudeversicherung aufgenommen ist und den Löschwasserschutz beanspruchen kann. Also auch ohne Anschlussleitung.

3. Bestimmungen zum allgemeine Betrieb

- 3.1. Das Lieferverhältnis kann, sofern der Anschluss nach dem Bezügerwechsel weiter betrieben wird und nichts anderes vereinbart ist, vom Wasserbezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich.
- 3.2. Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des Wasserbezuges (Menge und Grundgebühr) bis zur Ablesung am Ende eines Lieferverhältnisses.
- 3.3. Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist der Wasser Uetikon AG vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

- 3.4. Wird ein bestehendes Lieferverhältnis mit einem Mieter oder Pächter ohne Unterbruch des Netzanschlusses beendet, und nicht durch ein neues Lieferverhältnis mit einem neuen Mieter oder Pächter abgelöst, so entsteht für diesen Anlagenteil ein Lieferverhältnis mit dem Grundeigentümer.
- 3.5. Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen und allfällige Ablesegeräte werden von der Wasser Uetikon AG oder deren Beauftragter geliefert und montiert; sie bleiben ihr Eigentum.
- 3.6. Wünscht ein Wasserbezüger mehrere Messeinrichtungen, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasser Uetikon AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Messeinrichtungen zu übernehmen.

4. Einmalige Gebühren

Einmalige Gebühren werden für die Erneuerung des Versorgungsnetzes und -einrichtungen sowie für die durch diese Investitionen anfallenden Kapitalfolgekosten erhoben.

4.1. *Netzkostenbeitrag*

Grundlage hierzu bildet der Artikel 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird ein Netzkostenbeitrag erhoben. Berechnungsbasis bildet die Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung.

Der Netzkostenbeitrag beträgt bei Neubauten für alle Gebäude 1,5 % der Schätzung (neue Versicherungssumme) der Kantonalen Gebäudeversicherung, pro Anschluss jedoch mindestens CHF 500.-.

Ersatz- Erweiterungs-, Um- und Anbauten mit baulicher Werterhöhung, unterliegen der Beitragspflicht zu gleichen Ansätzen. Ein Freibetrag in der Höhe von CHF 7'000.00 (alter Basiswert 1939) mal Teuerungsfaktor kann abgezogen werden.

Wird ein Gebäude, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, so wird dieser wie ein Ersatzbau behandelt.

4.2. *Kostentragung Hauptleitungen*

Grundlage hierzu bildet der Artikel 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In der Regel trägt die Uetikon Wasser AG die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen.

4.3. *Kostentragung Versorgungsleitungen*

Grundlage hierzu bildet der Artikel 2.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Versorgungsanlagen für nicht erschlossene Grundstücke oder die im Rahmen eines Quartierplanverfahrens erstellt werden, sind alle mit der Erstellung entstehenden Kosten und Aufwendungen von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen. Versorgungsleitungen gehen nach deren Erstellung in das Eigentum der Uetikon Wasser AG über.

Die Verteilung der Kosten auf die an der Erschliessung beteiligten Grundeigentümer ist Sache der Bauherrschaft.

4.4. *Kostentragung Netzanschlussleitung*

Grundlage hierzu bilden die Artikel 2.5 und 6.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

5. Kontrollen

- 5.1. Abnahme- und periodische Kontrollen sind für den Liegenschaftsbesitzer kostenlos. Kosten für Nachkontrollen sind durch den Verursacher zu begleichen.

6. Spezielle Dienstleistungen

- 6.1. Sonderleistungen und betriebsfremde Leistungen werden verrechnet.

7. Berechnungsgrundlagen, Fälligkeiten, Gebühren

7.1. *Grundlage für die Berechnung der Preise*

Der Rechnungsbetrag, bestehend aus Grund- und Löschwassergebühren sowie dem Mengenpreis, haben der Wasserversorgung eine zumindest ausgeglichene Betriebsrechnung zu ermöglichen.

7.2. *Ablesung der Zählerstände und Verrechnungsgrundlagen*

Die Ablesung des Zählerstandes und die Verrechnung erfolgt einmal im Jahr, nämlich per 30. September. Per 31. März wird eine Akonto-Rechnung gestellt. Die Akonto-Rechnung basiert auf dem Wasserbezug vorhergehender Rechnungsperioden.

Die Wasserbezüger können ersucht werden, die Wassermesser selbst abzulesen und die Zählerstände der Wasser Uetikon AG zu melden.

Die Berechnungsgrundlagen für die Löschwassergebühr ist der Gebäudeversicherungswert Stand Januar vom Verrechnungsjahr.

7.3. *Fälligkeit für einmalige Gebühren*

Die mutmasslichen Kosten der einmaligen Gebühren werden vor Baubeginn fällig. Mit dem Kostenvoranschlag für die Hauszuleitung erhält die Bauherrschaft eine Akonto-Rechnung. Die Leistung der Akontozahlung gilt als Auftrag an die Wasser Uetikon AG. Die Abrechnung erfolgt nach Ausmass und zu den geltenden Preisen bei Schlussabnahme der Bauten.

7.4. *Fälligkeit für Wasserlieferungen und Dienstleistungen*

Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7.5. *Zahlungsverzug, Sicherstellung, Einstellung der Wasserlieferung*

Bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit ist die Wasser Uetikon AG berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen und die Aufnahme oder Weiterführung der Lieferung von diesen Massnahmen abhängig zu machen.

Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Für Inkassozähler werden zusätzliche Mietgebühren erhoben.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet.

Für ausstehende Rechnungsbeträge werden Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkassoaufwände, Umtriebe) in Rechnung gestellt.

7.6. *Unstimmigkeiten*

Sie sind der Wasser Uetikon AG innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mitzuteilen.

8. Öffentliche und private Brunnenanlagen

- 8.1. Es werden die Grundgebühr und der Verbrauchspreis verrechnet. Bei Bezügen ohne Wasserzähler wird der Wasserverbrauch durch Messung festgestellt und für die entsprechenden Betriebsmonate verrechnet.

9. Preise und Gebühren (1. Januar 2016)

9.1. *Grundgebühr*

Die Grundgebühr pro Jahr beträgt:

- pro Wohnung	CHF	132.--	CHF	135.30 *
- pro Kleinwohnung < 60 m ² , auf Antrag	CHF	66.--	CHF	67.65 *
- pro Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb	CHF	132.--	CHF	135.30 *
- pro Industriebetrieb	CHF	132.--	CHF	135.30 *
- in jedem Fall aber pro Messstelle im Minimum	CHF	132.--	CHF	135.30 *

* Preise inkl. Mehrwertsteuer von 2.5 %

Die Grundgebühr wird auch dann verrechnet, wenn kein oder nur ein geringer Wasserbezug erfolgt.

9.2. *Löschwassergebühr*

Die Löschwassergebühr wird pro Objekt, aus dem aktuellen Gebäudeversicherungswert berechnet, (Stand Januar des Verrechnungsjahres) ausgenommen Kleinbauten < CHF 1500.- Basisversicherungswert.

Die Gebühr beträgt für:

- Objekte in Zonen mit normalem Löschwasserbedarf 0,25 Promille
- Objekte in Zonen mit erhöhtem Löschwasserbedarf (Fabrikareale) 0,50 Promille

Preise zuzüglich Mehrwertsteuer von 2.5%

9.3 Mengenpreis

- Der Mengenpreis pro m ³ Wasser beträgt	CHF 1.55	CHF 1.59 *
- Der Mengenpreis pro m ³ Wasser bei provisorischen Anschlüssen und für Bauwasser beträgt	CHF 2.30	CHF 2.36 *
- Die Bezüge ohne Wassermessung werden pauschal verrechnet. Die Gebühr beträgt im Minimum	CHF 40.00	CHF 41.00 *

* Preise inkl. Mehrwertsteuer von 2.5 %

9.4 Gemeindegebühr

- Gemeindegebühr als Konzession, gemäss Beschluss des Gemeinderates. Der Preis pro m ³ Wasser beträgt	CHF 0.12	CHF 0.123*
--	----------	------------

* Preis inkl. Mehrwertsteuer von 2.5 %

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Dieses Reglement Preise und Gebühren tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2011